

Grenzland Reit- und Fahrverein Handewitt e.V.

Satzung

vom 17.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.1999, zuletzt geändert am 17.09.2021

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Grenzland Reit- und Fahrverein Handewitt e.V.“.

Sitz des Vereins ist Handewitt.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports auf breiter Grundlage.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, muss das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Handewitt oder der Gemeinde Handewitt für gemeinnützige, sportliche Zwecke übertragen werden.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände sowie der von ihnen im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

a) aktive Mitglieder,

b) passive Mitglieder und

c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Reit- oder Fahrspport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

(3) Die Aufnahme erfolgt zunächst vorläufig. Das vorläufige Mitglied besitzt die passive Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach Antragsstellung ist über die endgültige Aufnahme zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes ist für das vorläufige Mitglied unanfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres an in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

(3) Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet, einen Arbeitsdienst abzuleisten. Die Anzahl der Stunden und das Entgelt für nicht geleistete Stunden wird in der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden ist Teil des Beitrages und wird im Folgejahr erhoben.

(2) Mitglieder, die den Betrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchung. Bei Rückruf ersetzt der Widerspruch des Mitgliedes eine Mahnung.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig zu machen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei weniger schweren Vorfällen im oben genannten Sinne, statt des Ausschlusses, das Mitglied von der Benutzung der Vereinsanlagen für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch für 6 Monate, auszuschließen. Die Angemessenheit der Dauer bestimmt der Vorstand.

(6) Die sachliche Richtigkeit des Ausschlusses aus dem Verein sowie die zeitliche Untersagung der Benutzung der Vereinsanlagen ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Ehrungen verliehen werden.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) Jugendausschuss
- d) Sportausschuss
- e) Turnierausschuss
- f) Festausschuss
- g) weitere, vom Vorstand gebildete Ausschüsse

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart
- g) dem Breitensportbeauftragten.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag haben die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für je 3 Jahre gewählt. Im Zeitpunkt der Wahl kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Amtszeit um (+) 1 bzw. (-) 1 Jahr verlängert bzw. verkürzt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der geschäftsführende Vorstand. Jeweils mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand mittels einfachen Briefes und Aushang in der Reithalle.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),

g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen

folgende Ausschüsse in Frage:

a) Jugendausschuss,

b) Sportausschuss,

c) Turnierausschuss,

d) Festausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören neben dem Jugendwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in allen Fragen betreffend die Jugendarbeit im Verein und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21 Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Reitbetriebes, insbesondere bei der Zeitplanung für die Belegung der Reitanlagen. Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart sowie einer erforderlichen Anzahl von mitarbeitenden Vereinsmitgliedern.

§ 22 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss hat den Vorstand bei der Organisation der geplanten Turniere zu unterstützen. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und einer erforderlichen Anzahl sachkundiger Mitarbeiter.

§ 23 Festausschuss

(1) Der Festausschuss besteht aus dem Festwart und zwei Vertretern der Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, dass der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

(2) Der Festausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 24 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins sind drei Liquidatoren zu ernennen; vorrangig aus dem Vorstand. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff. BGB).